

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro
zuzüglich Portokosten
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 24

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

26. Juni 2008

Inhalt:
Nachruf
Übung der Bundeswehr
2. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 2008

Vollzug der Bestattungsverordnung
Vollzug des Tierseuchengesetzes – Allgemeinverfügung
Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasser-
beseitigung Geltendorf - Eresing

Nachruf

Der Landkreis Landsberg am Lech trauert um

Herr Konrad Bernauer,

der am 21. Juni 2008 im Alter von 88 Jahren verstorben ist.

Herr Bernauer war von August 1945
bis zu seinem Ruhestand ab September 1979
als Beamter im Staatsdienst im Landratsamt beschäftigt.
Über viele Jahre versah er gewissenhaft Telefondienst
und Postversand, war sachverständiger
erster Ansprechpartner für die Besucher des Amtes.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Walter Eichner
Landrat

Edeltraud Huschka-Spachtholz
Personalratsvorsitzende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungseröffnung, Bekanntgaben
2. Stellung und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses
3. Satzung für das Jugendamt des Landkreises Landsberg am Lech (Jugendamtssatzung): Neufassung
4. Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss für den Landkreis Landsberg am Lech: Neufassung
5. Jugendsozialarbeit an Schulen: Bedarfsfeststellung für die Fritz-Beck-Hauptschule Landsberg
6. „Brücke Landsberg e.V.“: Antrag auf Förderung der Jugendkriminalitätsprävention
7. SAGS Vergleichsring zur Kinder- und Jugendhilfe: Ergebnisse 2007
8. Wünsche, Anfragen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Az. 554 - 31

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 083 - 31

Übung der Bundeswehr vom 30.06.2008 bis 18.07.2008

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin mehrere Übungen durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Az. 014 - Vz.

2. öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses 2008 am Montag, 30.06.2008, um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech

Vollzug der Bestattungsverordnung;

Erweiterung des bestehenden Friedhofes in Riederau, Buchenweg 8, Fl.Nr. 739/1 Gem. Rieden durch den Markt Dießen a.A.

Der Markt Dießen a.A. beantragt die Erteilung der Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Friedhofes Riederau auf dem Grundstück Fl.-Nr. 739/1 der Gem. Rieden.

Die Pläne und Unterlagen liegen für die Dauer von drei Wochen beim Landratsamt Landsberg a. Lech, von Kühlmann-Str. 15, zur Einsichtnahme auf. Die Auslegungsfrist beginnt am Tage nach der Bekanntmachung.

Etwasige Einwendungen gegen diesen Antrag können innerhalb der o.a. Frist beim Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Zimmer 104, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landsberg am Lech, 23.06.2008

Schumacher
RI

Az. 568 - 31

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Durchführung der Impfkampagne gegen die Blauzungenkrankheit

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Schafen oder Ziegen haben ihre über drei Monate alten Schafe und Ziegen bis spätestens 31.08.2008 durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Immunisierung der Schafe und Ziegen erfolgt durch einmalige Impfung pro Kalenderjahr (Risikoperiode).
2. Alle Halter von Rindern in einem Umkreis von 5 km um die Besamungsstation Greifenberg haben ab Impfstoffverfügbarkeit bis spätestens 31.08.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen (Ortsteile S. 162). Alle Halter von Rindern mit reiner Mutterkuhhaltung oder mit Weidehaltung haben ab Impfstoffverfügbarkeit bis spätestens 31.10.2008 alle über drei Monate alten Rinder durch einen Tierarzt gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen.
Die Grundimmunisierung der Rinder erfolgt durch eine zweimalige Impfung im Abstand von drei bis vier Wochen je Kalenderjahr (Risikoperiode).
3. Vorbehaltlich eines Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - Rinder aus reiner Mutterkuhhaltung, die ohne Weidehaltung in reiner Stallmast gehalten werden
 - Besamungs- oder Deckbullen von Mutterkuh- oder Weidehaltungen
 - Tiere, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen
 - Tiere, bei denen eine Impfung mit einer Gefahr für Leib und Leben des Impfpersonals verbunden ist. Wird eine solche Gefahr angenommen ist das Veterinäramt des Landkreises Landsberg unter Angabe der Gründe zu verständigen
 - Tiere, bei denen blutserologisch durch eine entsprechende Laboruntersuchung Antikörper gegen BTV-8 nachgewiesen wurden; der Nachweis muss vor Beginn der Impfkampagne erfolgt sein und zum Zeitpunkt der Impfung durch den Tierhalter in schriftlicher Form nachgewiesen werden können.
4. Tiere, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Impffähigkeit unverzüglich zu impfen.
5. Rinder- Schaf- und Ziegenbestände, denen vom Amt für Landwirtschaft noch keine zwölfstellige Registriernummer zugeteilt wurde (z.B. DE 09 181 XXX XXXX), müssen diese bei der zuständigen Außenstelle in Landsberg, Karwendelstr.10 (Tel. 08191 / 9175-0) beantragen und diese dem Veterinäramt (Tel.08191/129-182 oder 187) umgehend mitteilen.
6. Kosten werden für diesen Bescheid nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfungs- Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
- Mastrinder in reiner Stallmast sind vorläufig von der Impfpflicht ausgenommen.
- Eine Anfechtung dieser Verfügung hat gem. § 80 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
- Nach § 69 Abs. 1 Nr. 1d Tierseuchengesetz kann Betrieben, die nicht geimpft haben, bei einem Ausbruch der

Blauzungenkrankheit die Entschädigung versagt werden.

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 104

Landsberg am Lech, 17.06.2008

Kastner
RR'in

Ortsteil-Name	PLZ	Gemeindename	Gemeinde-schlüssel
Eching am Ammersee	82279	Eching a. Ammersee	09181115
Gießbübl	82279	Eching a. Ammersee	09181115
Algertshausen	86926	Eresing	09181118
Eresing	86922	Eresing	09181118
Pflaumdorf	86926	Eresing	09181118
Riedhof	86922	Eresing	09181118
Sankt Ottilien	86941	Eresing	09181118
Sankt Ulrich	86949	Eresing	09181118
Höhe	86923	Finning	09181120
Niggelhof	86923	Finning	09181120
Straßer	86923	Finning	09181120
Beuern	86926	Greifenberg	09181123
Greifenberg	86926	Greifenberg	09181123
Neugreifenberg	86926	Greifenberg	09181123
Painhofen	86926	Greifenberg	09181123
Aumühle	86938	Schondorf a. Ammersee	09181139
Schondorf am Ammersee	86938	Schondorf a. Ammersee	09181139
Achselschwang	86919	Utting a. Ammersee	09181144
Ludwigshöhe	86919	Utting a. Ammersee	09181144
Sankt Leonhard	86919	Utting a. Ammersee	09181144
Utting am Ammersee	86919	Utting a. Ammersee	09181144
Dürrhansl	86949	Windach	09181146
Hechenwang	86949	Windach	09181146
Schöffelding	86949	Windach	09181146
Steinebach	86949	Windach	09181146
Weghäusel	86949	Windach	09181146
Windach	86949	Windach	09181146

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden**Bekanntmachungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing****Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.6.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665) folgende

Satzung**§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Beitrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen ver-

säumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 380,00 € .

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 € .

(3) Die Aufwandsentschädigungen sind den allgemeinen Besoldungserhöhungen anzugleichen. Außerdem wird eine jährliche Weihnachtsentschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.

Geltendorf, den 03.06.2008

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Lehmann
Verbandsvorsitzender

Landsberg am Lech, den 26. Juni 2008

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat